Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

In Bayern besteht für die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ein Wahlrecht zwischen der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik und der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik). Von diesem Wahlrecht haben bislang nur rund fünf Prozent der Kommunen Gebrauch gemacht und auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses betrifft ausschließlich diese doppisch wirtschaftenden Kommunen; für kameral wirtschaftende Kommunen besteht eine entsprechende Verpflichtung nicht. Nach bisherigem Recht sind Kommunen, die nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung wirtschaften, verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen. Diese Vorgaben zielen auf eine erhöhte Transparenz der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf verbesserte Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Finanzlage und Haushaltsführung ab. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der konsolidierte Jahresabschluss mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Dem gegenüber steht ein oftmals begrenzter zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die kommunale Steuerung. Kleinere und mittlere Kommunen sind hierbei besonders belastet, da ihnen häufig die notwendigen Ressourcen fehlen. Insgesamt besteht daher ein Spannungsverhältnis zwischen den rechtlichen Anforderungen und ihrer praktischen Umsetzbarkeit sowie ihrem tatsächlichen Nutzen für die kommunale Praxis.

B) Lösung

Die bisher bestehende Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses wird aufgehoben. Damit wird der verbindliche Rechtsrahmen an die praktischen Erfahrungen der Kommunen angepasst und eine spürbare Entlastung insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen erreicht. Zugleich bleibt es den Kommunen möglich, dieses Instrument weiterhin freiwillig einzusetzen, sofern sie darin einen konkreten Nutzen für ihre Steuerung und Transparenz sehen. Auf diese Weise wird die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt und eine bedarfsgerechte Anwendung ermöglicht. Unberührt von dieser Änderung bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts, die sowohl für doppisch als auch für kameral wirtschaftende Kommunen fortbesteht. Insgesamt trägt der Ansatz dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ohne bewährte Steuerungsinstrumente grundsätzlich auszuschließen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Die Maßnahmen der Gesetzesänderung sind kostenneutral. Mittelfristig soll den Kommunen durch die Entlastungen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom …

§ 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 102 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird die Angabe „ , der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a) innerhalb von zehn Monaten“ gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Satz 3 wird Satz 2.
2. Art. 102a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
      „[1]Die Gemeinde kann einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen. [2]Im konsolidierten Jahresabschluss werden mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse
      1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
      2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
      3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
      4. der von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

      konsolidiert.“
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Art. 103 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
   c) In Abs. 4 wird die Angabe „ , die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ gestrichen.
4. In Art. 105 Abs. 2 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
5. In Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
6. Art. 120 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 11 wird die Angabe „ ; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden“ gestrichen.

b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss sowie des Anhangs zum Jahresabschluss,“.

7. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses entfällt auch für die vor dem ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]*** abgeschlossenen Haushaltsjahre.“

§ 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 88 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird die Angabe „ , der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 88a) innerhalb von zehn Monaten“ gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Satz 3 wird Satz 2.
2. Art. 88a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

      „[1]Der Landkreis kann einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen. [2]Im konsolidierten Jahresabschluss werden mit dem Jahresabschluss des Landkreises die Jahresabschlüsse

      1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
      2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
      3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
      4. der von dem Landkreis verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

      konsolidiert.“
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
   c) In Abs. 4 wird die Angabe „ , die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ gestrichen.
4. In Art. 91 Abs. 2 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
5. In Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
6. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 11 wird die Angabe „ ; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden“ gestrichen.

b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss sowie des Anhangs zum Jahresabschluss,“.

7. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses entfällt auch für die vor dem ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]*** abgeschlossenen Haushaltsjahre.“

§ 3
Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 84 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird die Angabe „ , der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 84a) innerhalb von zehn Monaten“ gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Satz 3 wird Satz 2.
2. Art. 84a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) [1]Der Bezirk kann einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen. [2]Im konsolidierten Jahresabschluss werden mit dem Jahresabschluss des Bezirks die Jahresabschlüsse
   1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
   2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
   3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
   4. der von dem Bezirk verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

   konsolidiert.“
3. Art. 85 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
   c) In Abs. 4 wird die Angabe „ , die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ gestrichen.
4. In Art. 87 Abs. 2 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
5. Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
6. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 11 wird die Angabe „ ; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden“ gestrichen
   b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss sowie des Anhangs zum Jahresabschluss,“.

7. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses entfällt auch für die vor dem ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]*** abgeschlossenen Haushaltsjahre.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

a) In Bayern besteht für die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ein Wahlrecht zwischen der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik und der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik). Von diesem Wahlrecht haben bislang nur rund fünf Prozent der Kommunen Gebrauch gemacht und auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses betrifft ausschließlich diese doppisch wirtschaftenden Kommunen; für kameral wirtschaftende Kommunen besteht eine entsprechende Verpflichtung nicht. Nach bisherigem Recht sind die doppischen Kommunen verpflichtet, neben dem einfachen Jahresabschluss auch einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen. Dieses Instrument sollte die Steuerung der Finanzlage und Haushaltswirtschaft der Kommunen verbessern und insbesondere eine umfassendere Transparenz über die wirtschaftliche Lage kommunaler Beteiligungen sowie die Kostenstrukturen der Verwaltung schaffen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der hierfür erforderliche erhebliche personelle und organisatorische Aufwand vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn steht. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen sehen sich häufig außerstande, die komplexen Anforderungen dauerhaft sachgerecht zu erfüllen.

b) Vor diesem Hintergrund soll die bisherige Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses aufgehoben werden. Den Kommunen soll es jedoch weiterhin unbenommen bleiben, dieses Instrument freiwillig einzusetzen, sofern sie hierin einen konkreten Mehrwert für ihre örtliche Steuerung sehen. Durch die Umstellung auf eine fakultative Anwendung wird der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Bedarfslage der Kommunen Rechnung getragen. Gleichzeitig können vorhandene Ressourcen gezielter für prioritäre Aufgaben eingesetzt werden. Unberührt von dieser Änderung bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts, die sowohl für doppisch als auch für kameral wirtschaftende Kommunen fortbesteht, als auch die Verpflichtung zur Erstellung von Einzelabschlüssen für die Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen.

c) Die vorgeschlagene Neuregelung trägt damit zur Entlastung der kommunalen Verwaltung bei, ohne bewährte Steuerungsinstrumente grundsätzlich auszuschließen. Sie stärkt die kommunale Organisationshoheit, reduziert bürokratische Belastungen und ermöglicht eine stärkere Fokussierung auf tatsächlich entscheidungsrelevante Informationen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Aufhebung der bestehenden Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Anpassung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften. Ohne eine entsprechende Änderung blieben die Kommunen weiterhin rechtlich zur Anwendung dieser Instrumente verpflichtet. Eine bloße Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung wäre hierfür nicht ausreichend, da es sich um gesetzlich normierte Pflichten handelt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da die bisherige Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entfällt, bedarf es keiner gesetzlichen Vorgaben mehr für Aufstellungsfristen und die Vorlage an die kommunalen Gremien.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 102a GO wandelt die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in eine Wahlmöglichkeit um. Kommunen können damit künftig selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 redaktionell in zwei Sätze aufgeteilt; der bisherige Satz 2 wird entsprechend Satz 3. Die weiteren Absätze des Art. 102a GO bleiben unverändert, da sie ausschließlich Anwendung finden, wenn sich eine Gemeinde dafür entscheidet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die Gemeinde sich nicht für die Beibehaltung des konsolidierten Jahresabschlusses entscheidet, entfällt auch die Pflicht für die früheren Jahre, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in Art. 103 GO dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus den Regelungen zur örtlichen Prüfung gestrichen. Da künftig keine generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses mehr besteht, entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zu dessen örtlicher Prüfung.

Zu Nr. 4

In Art. 105 GO werden die Regelungen zur überörtlichen Prüfung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses angepasst, sodass eine überörtliche Prüfung eines solchen Abschlusses künftig nicht mehr vorgesehen ist. Unbeschadet dessen steht es den Kommunen frei, in Absprache mit der überörtlichen Prüfungsbehörde, einen freiwillig erstellten konsolidierten Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GO dienen ebenfalls der Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus der Vorschrift gestrichen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen in Art. 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 GO dienen der Anpassung der Verordnungsermächtigungen an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Regelungen zur Konsolidierungspflicht sowie zum verpflichtenden Konsolidierungsbericht werden daher gestrichen, da künftig nur noch freiwillig ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 120b Abs. 5 stellt klar, dass die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr verpflichtend ist, auch falls diese Vorgänge bereits begonnen wurden.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Da die bisherige Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entfällt, bedarf es keiner gesetzlichen Vorgaben mehr für Aufstellungsfristen und die Vorlage an die kommunalen Gremien.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 88a LKrO wandelt die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in eine Wahlmöglichkeit um. Landkreise können damit künftig selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 redaktionell in zwei Sätze aufgeteilt; der bisherige Satz 2 wird entsprechend Satz 3. Die weiteren Absätze des Art. 88a LKrO bleiben unverändert, da sie ausschließlich Anwendung finden, wenn sich ein Landkreis dafür entscheidet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Sofern der Landkreis sich nicht für die Beibehaltung des konsolidierten Jahresabschlusses entscheidet, entfällt auch die Pflicht für die früheren Jahre, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in Art. 89 LKrO dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus den Regelungen zur örtlichen Prüfung gestrichen. Da künftig keine generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses mehr besteht, entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zu dessen örtlicher Prüfung.

Zu Nr. 4

In Art. 91 LKrO werden die Regelungen zur überörtlichen Prüfung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses angepasst, sodass eine überörtliche Prüfung eines solchen Abschlusses künftig nicht mehr vorgesehen ist. Unbeschadet dessen steht es den Kommunen frei, in Absprache mit der überörtlichen Prüfungsbehörde, einen freiwillig erstellten konsolidierten Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 LKrO dienen ebenfalls der Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus der Vorschrift gestrichen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen in Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 LKrO dienen der Anpassung der Verordnungsermächtigungen an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Regelungen zur Konsolidierungspflicht sowie zum verpflichtenden Konsolidierungsbericht werden daher gestrichen, da künftig nur noch freiwillig ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 106b Abs. 4 LKrO stellt klar, dass die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr verpflichtend ist, auch falls diese Vorgänge bereits begonnen wurden.

Zu § 3

Zu Nr. 1

Da die bisherige Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entfällt, bedarf es keiner gesetzlichen Vorgaben mehr für Aufstellungsfristen und die Vorlage an die kommunalen Gremien.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 84a BezO wandelt die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in eine Wahlmöglichkeit um. Bezirke können damit künftig selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 redaktionell in zwei Sätze aufgeteilt; der bisherige Satz 2 wird entsprechend Satz 3. Die weiteren Absätze des Art. 84a BezO bleiben unverändert, da sie ausschließlich Anwendung finden, wenn sich ein Bezirk dafür entscheidet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Sofern der Bezirk sich nicht für die Beibehaltung des konsolidierten Jahresabschlusses entscheidet, entfällt auch die Pflicht für die früheren Jahre, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in Art. 85 BezO dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus den Regelungen zur örtlichen Prüfung gestrichen. Da künftig keine generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses mehr besteht, entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zu dessen örtlicher Prüfung.

Zu Nr. 4

In Art. 87 BezO werden die Regelungen zur überörtlichen Prüfung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses angepasst, sodass eine überörtliche Prüfung eines solchen Abschlusses künftig nicht mehr vorgesehen ist. Unbeschadet dessen steht es den Kommunen frei, in Absprache mit der überörtlichen Prüfungsbehörde, einen freiwillig erstellten konsolidierten Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 BezO dienen ebenfalls der Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus der Vorschrift gestrichen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 BezO dienen der Anpassung der Verordnungsermächtigungen an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Regelungen zur Konsolidierungspflicht sowie zum verpflichtenden Konsolidierungsbericht werden daher gestrichen, da künftig nur noch freiwillig ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 101b Abs. 4 BezO stellt klar, dass die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr verpflichtend ist, auch falls diese Vorgänge bereits begonnen wurden.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.